



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey
Gegen Empfangsbekanntnis

Windpark Biebelnheim-Gabsheim
GmbH & Co. KG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Abteilung: Bauen und Umwelt, Referat Naturschutz,
Immissionsschutz und Wasserwirtschaft
Zuständig: Frau Emrich
Telefon: 06731 – 408-4632 Fax: 06731-4088 4444
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36
Zimmer: 63

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
Internet: kreis-alzey-worms.de
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum
6-56101-90/Bi-Ga 1-4/ae 29.07.2021

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen, davon zwei Anlagen auf Grundstücken in der Gemarkung Gabsheim, Flur 7, Flurstück 164 („WEA N1“) und Flur 7, Flurstücke 195 und 196 („WEA N2“) sowie in der Gemarkung Biebelnheim, Flur 16, Flurstück 5 („WEA N3“) und Flur 16, Flurstück 18 („WEA N4“), eingegangen am 25.09.2019, Bautyp: Vestas V150 5.6 MW

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 25.09.2019 gestellten Antrages ergeht folgender

B e s c h e i d:

Gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I, S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziff. 1.6.2 V des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen. Mit Zugang Ihrer Nachricht können auch personenbezogene Daten von uns erfasst und gespeichert werden. Informationen hierzu und zu Ihren aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf unserer Internetseite www.kreis-alzey-worms.de unter dem Stichwort Datenschutz.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05

I:\ABT-6\Ref-62\56101 Immissionsschutz\AA WEA Windenergieanlagen\00 Einzelvorgänge\WP Biebelnh-Gabsheim WEA 1-4\04 Genehmigungsbescheid\210729 Gen.Bescheid Endfassung.doc



Genehmigung

erteilt, folgende WEA des Bautyps Vestas V150, Nennleistung 5,6 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m, zu errichten und zu betreiben.

Positionierung:

Gemarkung Gabsheim

WEA N1:	Flur 7, Flurstücke 164	UTM32 RW 439007 HW 5518616
WEA N2:	Flur 7, Flurstück 195 und 196	UTM32 RW 439035 HW 5518202

Gemarkung Biebelnheim

WEA N3:	Flur 16 Flurstück 5	UTM32 RW 439482 HW 5517668
WEA N4:	Flur 16, Flurstück 18	UTM32 RW 440013 HW 5517942

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die WEA sind mit stets funktionssicheren technischen Einrichtungen zu betreiben. Eine Abschaltautomatik bei Unwuchtbetrieb und insbesondere die Verpflichtung zu regelmäßiger, fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und der übertragungstechnischen Teile auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand, der Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit ihrer Oberfläche und auf Rissbildung in zeitlich überschaubaren Abständen sind zu gewährleisten und zu wahren.

Betriebsstörungen, die eine Beeinträchtigung/Gefährdung der menschlichen Gesundheit bewirken können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie und wann Abhilfe geschaffen wird.

Beginn der Erdarbeiten, Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sowie jeder Betreiberwechsel sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatschG

Für den Mäusebussard besteht laut Fachgutachten vom 30.10.2019, 20.11.2019 und 07.05.2020 bzw. den Erläuterungen zur Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vom 20.11.2019 des Büro BFF LINDEN, aufgrund der Nähe seines Horstes zu den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Dem Antrag der juwi AG vom 21.11.2019 auf Genehmigung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG wurde durch die zuständige SGD Süd, Obere Naturschutzbehörde (ONB) nach eingehender Interessenabwägung entsprochen. Das Einvernehmen nach § 9 Abs. 1 LNatschG für die unvermeidbare Tötung von Einzeltieren des Mäusebussards im Zuge des Betriebes, speziell der Windenergieanlage N3 im Windpark Biebelnheim-Gabsheim, wurde am 26.06.2020 erteilt. Das Schreiben vom 26.06.2020, Az.: 42/553-252/618-20 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD), Obere Naturschutzbehörde (ONB) liegt

dieser Genehmigung bei. Insofern wird mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch die Genehmigung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

Eine beabsichtigte Betriebseinstellung ist der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen. Die sich hierbei aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten (z. B. ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen, Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes) sind durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu beabsichtigten Maßnahmen zu belegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anlagen-Rückbau baugenehmigungspflichtig und ein entsprechender Antrag bei der Baugenehmigungsbehörde zu stellen ist.

Der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Baubeginn“ bezieht sich auf den Baubeginn für die Fundamente (inklusive Erdarbeiten) und erfordert die vorherige Freigabe durch die Genehmigungsbehörde. Dies gilt ebenso für den Beginn der übrigen mit dem Bau der WEA im Zusammenhang stehenden Erdarbeiten.

Der Bescheid wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen:

Kreisverwaltung Bauaufsicht

Bedingungen:

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach § 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaues zu leisten. - Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die zwei WEA in der **Gemarkung Gabsheim je 355.000,00 €** (= 710.000,00 €, incl. 19 % MwSt) und für die beiden WEA **Biebelnheim** ebenfalls je **355.000,00 €** (=710.000,00 €, incl. 19 % MwSt), für alle vier Anlagen mithin **1.420.000,00 €**. Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen. Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast wie folgt zu si-

chern. Dies betrifft

- a) WEA N1, Gabsheim: die Parzellen Flur 7, Nr. 161, 162 und 163
- b) WEA N2, Gabsheim, die Parzellen Flur 11, Nr. 122, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und die Parzellen Flur 7, Nr. 178, 179, 180, 181, 192, 193 und 194.
- c) WEA N3, Biebelnheim: die Parzellen Flur 16, Nr. 4, 6, 7, 85, 86 und 87
- d) WEA N4 Biebelnheim: Flur 16, Nr. 16/1, 17/1, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 66/2, 67/1, 67/2, 68, 69 und 70.

Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen.

3) Vor Baubeginn ist noch ein Vereinigungsnachweis der Grundstücke

- a) WEA N1: Gemarkung Gabsheim, Flur 7, Nr. 164, 165, 166, 167 und 168
- b) WEA N2: Gemarkung Gabsheim, Flur 7, Nr. 195 und 196
- c) WEA N4: Gemarkung Biebelnheim, Flur 16, Nr. 18 und Nr. 19

durch Eintragung einer Vereinigungsbaulast vorzulegen.

4) Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht der/die Bauleiter/in mit Namen, Anschrift und Rufnummer mitzuteilen und in das Baustellenschild (roter Punkt) einzutragen.

5) Vor Baubeginn ist noch die geprüfte statische Berechnung mit Konstruktionsplänen und der Prüfbericht des Prüfstatikers für die Fundamentierung einschließlich Bodenengutachten vorzulegen.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde

Bedingungen:

1. Die Baufeldfreimachung des jeweiligen WEA Standortes (incl. Kranstell- Turmaufricht- u. Lagerplatz, Zufahrt) hat außerhalb des Brutzeitraums der dokumentierten, planungsrelevanten Brutvogelarten (wie z. B. Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn) d. h. außerhalb der Zeit vom 01. März (Feldlerche, die schon vergleichsweise früh brüten kann) bis zum 30. September (Grauammer, jeweils incl. Jungenaufzucht) zu erfolgen. Sollte die Baufeldfreimachung innerhalb dieser Brutzeit liegen, so ist im Baufeldbereich des jeweiligen WEA-Standortes (nebst Kranstell- u. ggf. Lagerplatz, Zufahrt insgesamt) vor Beginn jedweder Baumaßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße gegen § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG eine Begehung durch fachkundige Personen (i. d. R. Biologen) z. B. im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung durchzuführen, welche die Unbedenklichkeit schriftlich bestätigen. Sollten im Rahmen der Kontrolle Brutvorkommen im Bereich der Eingriffsstellen festgestellt werden, ist bis zum Abschluss des Brutgeschehens von Bauarbeiten abzusehen.

Die Freigabe des Baubeginns im Baufeld seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

2. Bezogen auf den Eingriff der WEA N1: Gem. Gabsheim, Fl. 7 Nr. 164, WEA N2: Gem. Gabsheim, Fl. 7 Nr. 195+196, WEA N3: Gem. Biebelnheim, Fl. 16 Nr. 5 und, WEA N4: Gem. Biebelnheim, Fl. 16 Nr. 18 i.S. des BNatSchG, d. h. für die Ausführung der vier WEA wird gemäß § 15 (6) BNatSchG i. V. m. § 7 (5) LNatSchG und den Bemessungsgrundlagen der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 15.06.2018 zur Eingriffskompensation nach dem BNatSchG gegenüber der/die Antragsteller/in Windpark Biebelnheim-Gabsheim GmbH & Co.KG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, eine Ersatzzahlung in Höhe von

***328.312,94 €**

festgesetzt.

Der Betrag ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) unter Angabe der Objektkennung: **EIV-1618230367652** auf deren Bankverbindung zu überweisen / zu leisten.

Landesbank Baden-Württemberg
70144 Stuttgart
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Mit der Eingriffsdurchführung darf erst begonnen werden, wenn die o. g. Ersatzzahlung an die SNU geleistet worden ist, d. h. die Freigabe des Baubeginns seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

3. Vor Baubeginn der WEA ist zur Sicherung der Erfüllung der naturschutzfachlichen Kompensation gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG seitens der Genehmigungsempfängers, jeweils eine Sicherheit nach § 232 BGB (z.B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eines Bankguthabens mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe der im FN+ UVP-Bericht (S. 84) dargelegten Kosten der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu leisten. Nachfolgende Sicherheitsleistungen werden getrennt nach den Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 erhoben:
- a. Ausgleichsmaßnahme A1: PIK-Maßnahmen mind. 3 ha (Luzerne, Blühstreifen oder Stoppelacker mit jahreszeitlich verzögertem, späterem Stoppelumbruch), Gemarkungen Gau-Odernheim, Albig, Biebelnheim. Sicherheitsleistung für die Herstellung und auf die hier prognostizierte Standzeit der WEA von 25 Jahren erfolgende Unterhaltung entsprechend der Maßnahmebeschreibung im FN+ UVP-Bericht entsprechen der vorgelegten Kostenschätzung: **37.500,00 €.**
 - b. Ausgleichsmaßnahme A2: Schaffung Ersatzlebensraum / Rastplatz Kiebitz u. Goldregenpfeifer auf 7,72 ha (dabei Übernahme bereits für den WP Gabsheim II festgelegter 3 ha), mit Entwicklung eines Vernässungsbereiches von 0,41 ha, Gemarkung Biebelnheim, Fl.16. Sicherheitsleistung für die Herstellung und auf die hier prognostizierte Standzeit der WEA von 25 Jahren erfolgende Unterhaltung entsprechend der Maßnahmebeschreibung im FN+ UVP-Bericht gemäß der vorgelegten Gesamtkostenschätzung: **171.540,00 €.**

- c. Ausgleichsmaßnahme A3: Ersatzgehölzpflanzung (8 Bäume, Hochstamm, 2 x v, STU 12/14 cm, Gemarkung, Biebelnheim. Sicherheitsleistung für die Herstellung und insgesamt 3 Jahre Fertigstellung- bzw. Entwicklungspflege entsprechend der Maßnahmenbeschreibung im FN+ UVP-Bericht entsprechen der vorgelegten Kostenschätzung: **5.600,00 €.**

Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Immissionsschutzbehörde, zu erbringen.

Eine Freigabe / Teilfreigabe kann erfolgen bezogen auf die Ausgleichsmaßnahme A3 nach Ablauf der 3-jährigen Pflege bei Mängelfreiheit, bezogen auf die Ausgleichsmaßnahme A2 „Entwicklung eines Vernässungsbereiches“ nach Herstellung und Mängelfreiheit und bezogen auf die 25-jährige „Offenhaltungspflege“, sowie die Ausgleichsmaßnahme A1 „25 Jahre PIK-Maßnahmen“ nach deren Auslaufen. Hinsichtlich der vorgenannten 25-jährigen Unterhaltungsmaßnahmen wird die Möglichkeit der Reduzierung der Sicherheitsleistung in Aussicht gestellt. Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren kann auf Antrag die hierfür angeführte jeweilige Summe um 1/5 reduziert werden. Dies setzt die Vorlage einer um diesen Betrag reduzierten neuen Sicherheitsleistung voraus. Solange die WEA noch bestehen muss mindestens das letzte Fünftel als Sicherheitsleistung bestehen bleiben.

Seitens des Genehmigungsempfängers ist anzuerkennen, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu bezahlen, wenn den Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Da sich die vorgenannte Sicherheitsleistung auf die Kompensation von vier WEA bezieht, kommt jeder WEA ein Anteil von jeweils 1/4 davon zu.

Die Freigabe des Baubeginns seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

4. Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 ist seitens des Genehmigungsinhabers eine jeweilige entsprechende Dienstbarkeit des Grundstückes im Grundbuch einzutragen. Die Eintragung ist hierbei auf die jeweilige Maßnahme / Zielentwicklung abzustimmen: *Dienstbarkeit des Grundstückes zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege – z. B. Anlage und Unterhaltung eines Blühstreifen / verlängerter Stoppelstand auf Getreideacker / Offenhaltung von Ackerland entsprechend den Zeitvorgaben im Fachbeitrag Naturschutz mit UVP Bericht zum Windpark Biebelnheim-Gabsheim - zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landkreis Alzey-Worms.* Der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet sich zu einer ausschließlich dem vorgenannten Zweck dienenden Nutzung. Ein schriftlicher Nachweis über die Eintragung ist der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abteilung Bauen und Umwelt noch vor Baubeginn vorzulegen. Hierzu ist auch der Antrag (Notar) auf Eintragung beim Amtsgericht ausreichend. - Anmerkung: Die jeweils entsprechende Dienstbarkeit kann gelöscht werden, wenn der Eingriff je nicht mehr bestehen sollte (nach vollständigem Rückbau der jeweiligen Windenergieanlage).

Die Freigabe des Baubeginns im Baufeld seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

Auflagen:**Kreisverwaltung Bauaufsicht****Auflagen:**

- 1) Die Bestimmungen des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 sind Grundlage dieser Genehmigung, die darin geforderten Abnahme- und Prüfberichte sind unaufgefordert vorzulegen.
- 2) Das Bauvorhaben ist nach der geprüften statischen Typenberechnung auszuführen. Der Prüfbericht des/r Prüfsachverständigen/in ist zu beachten.
- 3) Die Ausführung der statisch beanspruchten Konstruktionsteile ist durch den/die Prüfstatiker/in abzunehmen. Die Abnahmeberichte sind der unteren Bauaufsichtsbehörde sofort nach dem Abnahmetermin vorzulegen.
- 4) Der Bauherr ist verpflichtet, alle notwendigen wiederkehrenden Prüfungen vornehmen zu lassen und die Prüfberichte unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 5) Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgestellt sein. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage haben durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen.

Hinweise:

Mit der Baufertigstellungsanzeige ist der Nachweis über die erfolgte Einmessung der Windkraftanlage vorzulegen.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde (UNB)**Auflagen:**

1. Die Antragsunterlagen bezogen auf
 - a) Ornithologisches Fachgutachten vom 11.07.2019– Büro für faunistische Fachfragen, Lingen (OrnGut)
 - b) Verpflichtungserklärung vom 03.09.2019 zur 1:1 Übernahme der WEA-Abschaltalgorithmen der nördlichen Bestands-WEA nach deren Festlegung in 2018 nach erfolgtem Fledermaushöhenmonitoring
 - c) Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht vom 26.01.2021- (FN+UVP-Bericht) – jestaedt+partner, 55130 Mainz (Prüfvermerk UNB vom 26.07.2021)

werden verbindlicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Sämtliche darin aufgeführten naturschutzfachlichen Vermeidungs-, / Verminderungs- / Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht wie beschrieben umzusetzen. Soweit über Nebenbestimmungen des Bescheides Anderes geregelt wird, gilt dieses.

2. Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist gem. DIN 18915 zu behandeln, der insgesamt anfallende Bodenaushub darf längstens 9 Monate nach Beginn der Fundamentausschachtung im näheren Umfeld der Windenergieanlagen zwischengelagert werden, er ist einer Verwertung zuzuführen (Anmerkung/Hinweis: bei einer eventuell vorgesehenen Auffüllung landwirtschaftlicher Flächen ist die meist erforderliche vorherige naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht – ab Flächenumfang größer als 300 m² - zu beachten. Dies ist auch an die mit Erdarbeiten betrauten Unternehmen so weiterzugeben.
3. Eine Überhöhung des Fundamentes über das aktuelle Geländeniveau ist zu vermeiden, wenn dies doch erfolgt sind flach auslaufende (Neigungsverhältnis mind. 1:3 besser 1:4) Übergänge zur Höhenlage der umliegenden Fläche herzustellen.
4. Der Bereich des Mast- / Turmfußes der WEA ist so zu gestalten, dass er für die Nahrungssuche für Greifvögel wie Turmfalke und Bussard unattraktiv wird (z. B. Ackerbewirtschaftung bis nah an den Turmfuß. Auf dem Kranstellplatz ist um Thermikbildung zu vermeiden möglichst schnell eine Begrünung zu etablieren (z. B. Herstellen von Schotterrassen oder natürliche Wiederbegrünung) auf jeden Fall gilt, dass eine ggf. einsetzende Selbstbegrünung nicht durch Anwendung von Herbiziden ö. ä. einzuschränken bzw. gar zu verhindern ist.
5. Die Farbgebung der WEA hat insgesamt, d. h. Turm und Rotorblätter in nicht reflektierende Mattlackbeschichtung zu erfolgen. Die im FN+UVP-Bericht zur Minimierung artenschutzfachlicher Nachteile, wie z. B. Kollisionen bodennah fliegender Offenlandvogelarten, wie z. B. der Grauammer etc. am Turmfuß dargelegte farbig abgesetzte Farbgebung, bevorzugt gedeckte, nicht-leuchtende, matte Töne, z. B. Grautöne, anstelle der hellen lichtgrauen Turmfarbe der untersten 20 m des WEA-Turmfußes ist nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der UNB bis spätestens 8 Wochen nach Errichtung dieses Turmfußes aller spätestens vor Inbetriebnahme der WEA fachgerecht vorzunehmen und auf Dauer vorzuhalten (von der UNB wird die schon mehrfach erprobte Farbgebung RAL 7002 empfohlen). Eine Vorgabe zur Turmfußfarbgebung ist hier erforderlich, da mit der beantragen WEA des Herstellers Vestas (im Gegensatz zu einer WEA des Herstellers ENERCON) kein werkseitiger schon eingefärbter Turmfuß beantragt wird.
6. Notwendige Tageskennzeichnungen nach der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) sind mit rot-weiß Farbmarkierung und zusätzlicher Farbmarkierung am Mast / Turm einheitlich vorzunehmen, weit mehr beeinträchtigend wirkende helle Blitzlichter sind aus Gründen der Eingriffsminimierung nicht zulässig.

7. Bzgl. der Nachtkennzeichnung gilt zudem, dass keine Blattspitzenhindernisfeuer angebracht werden dürfen, da diese weit mehr beeinträchtigende Wirkung entfalten als die sonstig aufgezeigten Alternativen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV).
8. Die Nachtkennzeichnung ist bei guter Sicht soweit als möglich abzdimmern, sofern / solange noch keine Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) eingebaut und in Betrieb gesetzt wird. Maßgeblich ist hier aber stets die Vorgabe seitens des im Verfahren beteiligten Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, welcher die Belange der Luftverkehrssicherheit vertritt.
9. Betriebszeitenregelung zum Fledermausschutz:
Aus Gründen des Fledermausschutzes ist der Betrieb der hier zu bescheidenden vier WEA N1 bis N4 in den Monaten August bis Oktober entsprechend der Vorgaben des Endberichts des Fledermausmonitorings im Windpark Gabsheim II (BFL-Endbericht 2013, vom 14.03.2014) in eingeschränkter Art und Weise zu betreiben (siehe Darlegung im FN+UVP-Bericht auf S. 69/79). Es wird hier auf die den Antragsunterlagen beigelegte Verpflichtungserklärung vom 03.09.2019 verwiesen.
10. Mit der Inbetriebnahmeanzeige der WEA ist der UNB über die Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die Einhaltung der festgesetzten Abschalt-Intervalle bzw. Betriebsalgorithmen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert in jährlichen Abständen vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren. Quelle: Leitfaden NRW WEA+Artenschutz 12.11.13
11. Das auf S. 83 des FN+UVP-Berichts näher beschriebene Rohrweihenmonitoring wird zur Durchführung bei jährlicher Berichtsvorlage an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) über einen Zeitraum von zwei Jahren vorgegeben.
12. Ebenso wird jeweils die Erstellung eines Berichts an die UNB gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG über die Entwicklung und den Erfolg oder auch den nicht eingetretenen Erfolg bzgl. der multifunktionalen Ausgleichsmaßnahmen A1 (diese dienen eben nicht nur als Nahrungsablenkungsflächen für die Rohrweihe, sondern auch dem Feldhamster und den sonst noch betroffenen Offenlandarten) aufgegeben. Hier wird ein Monitoring auf einen Zeitrahmen wie im FN+UVP-Bericht auf S. 80 angegeben im Turnus von 6, 14 und 20 Jahren nach erstmaliger Durchführung der Ausgleichsmaßnahme erforderlich.
13. Die zur Maßnahme A2 genannte zweijährige (d. h. zweimalige) Erfolgskontrolle ist erst im 6. und 12. Jahr nach erstmaliger Durchführung dieser Maßnahmen durchzuführen und jeweils ein Bericht der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

14. Eine ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) ist im Zuge der Durchführung des Vorhabens durch eine Person mit Fachkompetenz (ökologisch geschult und faunistisch versiert) zu gewährleisten. Die UBB hat den ordnungsgemäßen Ablauf des Projektes unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so wie die vollständige und korrekte Umsetzung der o.g. Maßnahmen zu gewährleisten und sicherzustellen.

Die UBB umfasst insbesondere die

- a) sach- und fachgerechte Durchführung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen. Der UBB sind stets alle aktuell oder zukünftig am Bau beteiligten Firmen mitzuteilen. Zu Beginn der UBB sind alle am Bau beteiligten Personen über die naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu informieren (ein entsprechendes Handout ist zudem auf der Baustelle auszuhängen).
- b) Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG, hierzu sind im Rahmen der UBB insofern auch die ausführenden Baufirmen über das eventuelle Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten zu informieren. Sollten sich im Baufeld gesetzlich geschützte Tiere zeigen, ist das weitere Vorgehen seitens der UBB mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- c) Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen, bzw. nicht dauerhaft vorzuhaltender Flächenbefestigungen
- d) evtl. Prüfung bei Erweiterung des Eingriffsumfangs. Insofern können durch die UBB dadurch über die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus naturschutzfachliche Belange während der Bauarbeiten zudem berücksichtigt werden.

Die hierfür verantwortliche Person ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bzw. wenn diese nicht selbst Genehmigungsbehörde ist, auch der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen.

15. Ein Bericht hierüber ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bzw. wenn diese nicht selbst Genehmigungsbehörde ist, auch der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen vorzulegen, spätestens nach Abschluss aller Maßnahmen auch ein zusammenfassender Abschlussbericht.
16. Es dürfen nur dauerhaft notwendige Flächenbefestigungen bestehen bleiben, es sind keine schweren Befestigungen, sondern wassergebundene Bauweisen vorzusehen (Recyclingmaterial ist beim Ausbau zu bevorzugen).
17. Die Schonzeit gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Verbot des Beseitigens, Rodens, Gehölz abzuschneiden oder auf den Stock setzen) von 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist zu beachten und zu wahren. Dies schließt auch die Durchführung des WEA-Projektes, d. h. auch die Zufahrten zur Anlieferung der nötigen Bauteile, insbesondere der Rotorblätter mit ein. Sofern aus dringenden Gründen davon abgewichen werden muss, wird hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung auf gesondert zu stellenden qualifiziert ausgearbeiteten Antrag hin erforderlich (sind

z. B. Vogelnester vorhanden sind diese umzusetzen bzw. es ist mit der Fällung / Rodung des / der Baumes / Bäume / Gehölzbestandes entsprechend zuzuwarten bis das Nest verlassen ist. Bei besetzten Baumhöhlen sind die Stammstücke gesondert zu bergen und an geeigneter Stelle zu lagern). Auch hier gilt, dass eine ökologische Umweltbaubegleitung zu erfolgen hat.

Hinweise:

Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur dauerhaften Gewährleistung der Kompensation durch den WEA-Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger auf die WEA-Standzeit bleibt unberührt. Sollte/n eine / die WEA länger als 25 Jahre in Betrieb bleiben / Bestand haben, ist eine Nachregelung bezüglich der Eingriffskompensation bzw. der Vorhaltung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 zu beantragen, die sodann als Genehmigungsnachtrag zu bescheiden sein wird

Hinsichtlich der Ableitung des produzierten Stromes ins EVU-Netz fehlt es an konkreten Angaben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine unterirdische Leitungsverlegung, welche einzig in Frage kommen dürfte, nur in Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen naturschutzrechtlich nicht der Eingriffsregelung unterliegt. Anders hingegen gilt die Inanspruchnahme von nicht intensiv genutzten Dauergrünland- und Flurholzflächen als Eingriff und bedarf der naturschutzrechtlichen Genehmigung, sofern keine nach anderen Rechtsvorschriften vorgeht.

Kreisverwaltung – Untere Landesplanungsbehörde:

Die vier WEA sind gemäß den Flächennutzungsplänen der Verbandsgemeinden Wörrstadt und Alzey-Land zulässig.

Auflage:

Wegen der Lage in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Regionalplan Rheinhesen-Nahe) ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auf das Notwendigste zu beschränken.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Mainz

WEA N1 und N2, Gemarkung Gabsheim:

In dem bezeichneten Gebiet der WEA-Standorte Gabsheim sind keine archäologischen Fundstellen bekannt und ein Grabungsschutzgebiet nicht vorhanden. Dennoch muss bei Erdarbeiten jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischen und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

WEA N3 und N4, Gemarkung Biebelnheim:

In dem bezeichneten Gebiet der WEA-Standorte Biebelnheim sowie in unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Bereichen, sind archäologische Fundstellen bekannt. Ein Grabungsschutzgebiet besteht nicht. Im gesamten Bereich der Errichtungsflächen für die WEA befinden sich vorgeschichtliche Fundstellen unterschiedlicher Zeitstellungen in erheblicher Konzentration, die durch Ausgrabungen, Begehungen und Luftbilder bekannt

sind. Es handelt sich im Wesentlichen um ein umfangreiches vorgeschichtliches Bestattungsfeld mit Kreisgräben und Grabhügelresten.

Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischen und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Nachstehende Auflagen ergehen in Anwendung des Denkmalschutzgesetzes:

Auflagen:

WEA N3 und N4, Gemarkung Biebelnheim:

1. Im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen ist jeweils eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich. Diese ist durch den Bauherrn zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen sowie die festgestellten Anomalien im Messbild zu beschreiben und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen.
2. Das Erfordernis von archäologischen Ausgrabungen ist in dem bezeichneten Gebiet zu erwarten. Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsflächen sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartenden Bodeneingriffe darstellen.

WEA N1, N2, N3 und N4:

3. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.
4. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
5. Die Regelungen nach 3. und 4. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
6. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit

den ausführenden Firmen ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.

7. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie - Außenstelle
 Mainz Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz
 Telefon: 06131 - 2016300, FAX: 06131 - 2016333, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht (SGD)

Auflagen

I. Arbeits- und Immissionsschutz

1. Anlage WEA 34, Vestas V150, NH 166 m, Ostwert 32439007 / Nordwert 5518616 (=WEA N1, Gemarkung Gabsheim)

1.1.1 Die Windkraftanlage WEA 34 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

1.1.2 Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ WEA 34 106,6 dB(A) (Betriebsmodus 0)

mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **104,9 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 34 100,7 dB(A) (Betriebsmodus SO5)

mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **99,0 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum
ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,8	71,6

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 1.1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und

Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.

1.1.4 Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

1.1.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

1.1.6 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

1.1.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.

- 1.1.8 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 1.1.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt.
Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Mit der Mitteilung zur Inbetriebnahme ist der Nachweis zu erbringen, dass die Betriebsweise „schalloptimierter Betrieb“ durch den Anlagenhersteller eingerichtet wurde.
- 1.1.10 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.1.11 Die Anlage ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- 1.1.12 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 1.1.13 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

- 1.1.14 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 1.1.15 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz die Prüffrist fest.
- 1.1.16 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.1.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten Germanischer Lloyd Report 75138 Rev. 6 vom 15.11.2018 und Report 75172 Rev. 5 vom 07.01.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2. Anlage WEA 35, Vestas V150, NH 166 m, Ostwert 32439035 / Nordwert 5518202 (=WEA N2, Gemarkung Gabsheim)

- 1.2.1 Die Windkraftanlage WEA 35 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

1.2.2 Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

nicht überschreiten:

Tagzeit: (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 35 106,6 dB(A) (Betriebsmodus 0)

mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **104,9 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum
ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 35 100,7 dB(A) (Betriebsmodus SO 5)

mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **99,0 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum
ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,8	71,6

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav.}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 1.2.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
- 1.2.4 Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbartschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
- 1.2.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
- 1.2.6 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller**

schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

- 1.2.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
- 1.2.8 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 1.2.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. **Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.** Mit der Mitteilung zur Inbetriebnahme ist der Nachweis zu erbringen, dass die Betriebsweise „schalloptimierter Betrieb“ durch den Anlagenhersteller eingerichtet wurde.
- 1.2.10 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.2.11 Die Anlage ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden

- 1.2.12 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 1.2.13 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 1.2.14 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 1.2.15 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz die Prüffrist fest.
- 1.2.16 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.2.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten Germanischer Lloyd Report 75138 Rev. 6 vom 15.11.2018 und Report 75172 Rev. 5 vom 07.01.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Na-

men, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

3. Anlage WEA 36, Vestas V150, NH 166 m, Ostwert 32439482 / Nordwert 5517668 (=WEA N3, Gemarkung Biebelnheim)

1.3.1 Die Windkraftanlage WEA 36 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

1.3.2 Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

nicht überschreiten:

Tagzeit: (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$ WEA 36 106,6 dB(A) (Betriebsmodus 0)

mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ = **104,9 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 36 103,7 dB(A) (Betriebsmodus SO2)

mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **102,0 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum
ermittelter Schalleistungspegel
 σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit
 $L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 1.3.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
- 1.3.4 Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmi-

gungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

1.3.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

1.3.6 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

1.3.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.

1.3.8 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

1.3.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt.

Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Mit der Mitteilung zur Inbetriebnahme ist der Nachweis zu erbringen, dass die Betriebsweise „schalloptimierter Betrieb“ durch den Anlagenhersteller eingerichtet wurde.

- 1.3.10 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.3.11 Die Anlage ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden
- 1.3.12 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 1.3.13 Es ist eine Betriebsanleitung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 1.3.14 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 1.3.15 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anla-

genteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz die Prüffrist fest.

- 1.3.16 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.3.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten Germanischer Lloyd Report 75138 Rev. 6 vom 15.11.2018 und Report 75172 Rev. 5 vom 07.01.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Betrifft das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

4. Anlage WEA 37, Vestas V150, NH 166 m, Ostwert 32440013 / Nordwert 5517942 (=WEA N4, Gemarkung Biebelnheim)

- 1.4.1 Die Windkraftanlage WEA 37 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.4.2 Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$
nicht überschreiten:

Tagzeit: (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$.WEA 37 106,6 dB(A) (Betriebsmodus 0)

mit

$\bar{L}_{W,Oktav} = 104,9 \text{ dB(A)}$ messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum
ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ Serienstreuung
 $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ Messunsicherheit
 $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB(A)}$ Prognoseunsicherheit
 $L_{e,max,Oktav}$ ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 37 103,7 dB(A) (Betriebsmodus SO2)

mit

$\bar{L}_{W,Oktav} = 102,0 \text{ dB(A)}$ messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum
ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ Serienstreuung
 $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ Messunsicherheit
 $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB(A)}$ Prognoseunsicherheit
 $L_{e,max,Oktav}$ ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 1.4.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
- 1.4.4 Die o.g. Geräuschemessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarnbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
- 1.4.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
- 1.4.6 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d in

Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird und es muss durch die Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

- 1.4.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
- 1.4.8 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 1.4.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt.
Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Mit der Mitteilung zur Inbetriebnahme ist der Nachweis zu erbringen, dass die Betriebsweise „schalloptimierter Betrieb“ durch den Anlagenhersteller eingerichtet wurde.
- 1.4.10 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.4.11 Die Anlage ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- 1.4.12 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

1.4.13 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

1.4.14 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

1.4.15 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz die Prüffrist fest.

1.4.16 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.

1.4.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten Germanischer Lloyd Report 75138 Rev. 6 vom 15.11.2018 und Report 75172 Rev. 5 vom 07.01.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Betrifft das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Be-

treiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

II. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

nach fachtechnischer Prüfung der mit o.g. Schreiben vorgelegten Antragsunterlagen ist für die Errichtung und den Betrieb der Anlage aus wasser-, kreislaufwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht insbesondere folgendes zu beachten:

Hinweise:

Anlagenbezogener Gewässerschutz/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Die Windkraftanlagen ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs.1 i.V.m. § 39 Abs.10 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zuzuordnen.
2. Die nachfolgend aufgeführten Mängel sind zu überprüfen und wo erforderlich auch zu korrigieren. Sofern sich hierbei eine abweichende Einstufung der Stoffe bzw. eine vom bisherigen Kenntnisstand abweichende Gefährdungsstufe der Anlage ergibt ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms vor Einsatz der Stoffe analog zu §40 Abs.1 AwSV anzuzeigen.

Für folgende Stoffe (> WGK1) wurde ein Sicherheitsdatenblatt vorgelegt, aber in der Liste der gehandhabten Stoffe in Register 4 der Antragsunterlagen nicht aufgeführt:

Getriebeöl Shell Spirax S6 TXME	WGK2
Getriebeöl Shell Spirax S2 ATF AX	WGK2

Zu folgenden Stoffen wurde ein Sicherheitsdatenblatt ohne Bezeichnung der Wassergefährdungsklasse vorgelegt:

Getriebeöl Optigear Synthetic CT 320

Havoline XLC Pre-Mixed 50/50

Der Stoff Midel 7131 wurde in der Liste mit WGK 1 angegeben und ist im beigefügten Sicherheitsdatenblatt als allgemein wassergefährdend eingestuft.

Andere Stoffe (z.B. Mobilgear SHC XMP 320) liegen als Sicherheitsdatenblatt vor und sind mit max. WGK1 eingestuft allerdings in der Liste der gehandhabten Stoffe nicht aufgeführt.

Bei einigen Sicherheitsdatenblättern (z.B. Mobile DTE 10 EXCEL 32) ist noch die nicht mehr gültige VwVwS als Einstufungsnorm aufgeführt.

3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

4. Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
5. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
6. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
7. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
8. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
9. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen,

Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

10. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
11. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
12. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
15. Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten. Insofern erscheint es sinnvoll die in Nr. 3.2.2 im generischen Brandschutzkonzept des TÜV Süd in Register 11 der Antragsunterlagen dargestellte Feuerlöschanlage zu installieren.
16. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so anzuordnen bzw. auszurüsten, dass eine Überfüllung – auch bei Stromausfall – rechtzeitig erkannt und die sichere Entleerung veranlasst werden kann.
17. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRwS 779 Abschnitt 8.2 Absatz 7).
18. Abfüllvorgänge (z.B. zum Austausch von Kühlflüssigkeiten) sind ständig durch eine unterwiesene und mit der Anlage vertraute Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass

ein Verschieben bzw. Bewegen des Tankwagens bzw. des Transportbehälters nicht möglich ist. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann.

19. Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine (bauzeitliche) Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Bodenschutz:

Nach § 5 Abs.1 LBodSchG vom 25.7.2005 (Gesetz und Verordnungsblatt Rheinland Pfalz (GVBl.) v. 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

Hinweis:

Die vier Planungsbereiche (WEA N1 (WEA 34) Gemarkung Gabsheim, Flur 7, Flurstück 164, WEA N2 (WEA 35) Gemarkung Gabsheim, Flur 7, Flurstücke 195 und 196, WEA N3 (WEA 36) Gemarkung Biebelnheim, Flur 16, Flurstück 5 und WEA N4 (WEA 37) Gemarkung Biebelnheim, Flur 16, Flurstück 18) sind im BODENINFORMATIONEN-SYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZ-KATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes dennoch bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann. Insoweit wird für die Auskunft keine Haftung übernommen.

Der mitgeteilte Flächenstatus beruht auf dem aktuellen Kenntnisstand. Der Flächenstatus wird fortgeschrieben, sollten weitere, für die bodenschutzrechtliche Einstufung des Grundstücks relevante Erkenntnisse vorgelegt werden.

Laut Hangstabilitätskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegen die vier Planungsbereiche in keinem Rutschgebiet.

Kreislaufwirtschaft:

20. Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach § 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten.
21. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrechtes und Baurechtes) zu beachten.
22. Zur Entscheidung über die Aushubmassenuntersuchung und die Verwertung der Aushubmassen wird auf die LAGA-TR und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 verwiesen, in dem die wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, sonstigen gesetzlichen und landesspezifischen Anforderungen an die Verwertung von Boden/Aushubmassen konkretisiert sind. Diese Anforderungen sind einzuhalten.

Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr – Hahn-Flughafen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen
 - WEA N1 in der Gemarkung Gabsheim, Flur 7, Flurstück 164, mit einer max. Höhe von 451,00 ü. NN (max. 241 m ü. Grund)
 - WEA N2 in der Gemarkung Gabsheim, Flur 7 Flurstück 195 und 196, mit einer max. Höhe von 453,40 m. ü. NN (max. 241,00 m ü. Grund)
 - WEA N3 in der Gemarkung Biebelnheim, Flur 16, Flurstück 5, mit einer max. Höhe von 438,50 m ü. NN (max. 241,00 m ü. Grund)
 - WEA N4 in der Gemarkung Biebelnheim, Flur 16, Flurstück 18, mit einer max. Höhe von 431,50 m ü. NN (max. 241,00 ü. Grund)

keine Bedenken.
2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Auflagen:

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
 7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA N01, WEA N02, WEA N03 und WEA N04 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
 8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
 9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
 10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
 11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
 12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
 13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 1625 d**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b) die Art des Luftfahrthindernisses,
- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

16. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

17. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.

Landesbetrieb Mobilität Worms

Der LBM erteilt seine Zustimmung zum Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG). Diese ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Auflagen:

- Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt gemäß § 22 Abs. 1 LStrG 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
- Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 1 LStrG 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
- Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden.

Hinweise:

- Unter Bezugnahme auf das rechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 BauGB) wird empfohlen, einen Mindestabstand zu der im vorliegenden Fall betroffenen klassifizierten Straße L 414 einzuhalten, der der Kipphöhe der Anlagen entspricht.
Anmerkung der Genehmigungsbehörde: Der Kipphöhenabstand wird bei der WEA N3 zur L414 um 47,85 % unterschritten. Die Genehmigungsbehörde ist nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Landesstraßen bis zu einer Unterschreitung des Kipphöhenabstandes von 50 % das Gebot der Rücksichtnahme nach § 35 BauGB noch gewahrt ist.
- Die zum Bau von Windenergieanlagen über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch die dauerhaften Erschließungen der Windenergieanlagen stellen Sondernutzungen im Sinne des Landesstraßengesetzes dar. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn eine verkehrssichere Anbindung gewährleistet wird und insbesondere das klassifizierte Straßennetz für die Aufnahme der Schwertransporte geeignet ist.
- Bezüglich der eventuell über die L 414 und anschließenden Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der Windenergieanlagen hat der Vorhabenträger jeweils rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an den LBM Worms zu richten.
- Rechtzeitig vor Anlegung der Zufahrten ist die Straßenmeisterei Mainz (Tel. 06131/95896-0) zu informieren.
- Dem betroffenen Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keine Kosten entstehen.

Kreisverwaltung Brandschutz

Auflagen:

Das Vorhaben ist gemäß der brandschutztechnisch geprüften Antragsunterlagen auszuführen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Hinweise:

1. Elektrische Versorgungsleitungen sollten mindestens 120 cm bzw. im Bereich von Weinbergen 150 cm tief verlegt werden, um die davon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren.
2. Während der Baumaßnahmen werden Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr des Anlagenbetreibers genutzt. Demzufolge wird die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Baubeginn für erforderlich gehalten. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen sind von und zu Lasten der Antragstellerin zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Es wird der Abschluss eines Wegemitbenutzungsvertrages zwischen dem Projektträger und der bzw. den betroffenen Gemeinden empfohlen. Während der Bauphase ist für den landwirtschaftlichen Verkehr die uneingeschränkte Nutzung der Feldwege zu gewährleisten.
3. Bei der Schotterung von Wegeabschnitten ist dafür Sorge zu tragen, dass eine höhen-gleiche Anbindung der Wege an die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgt und kein Schottermaterial in die Flächen eingetragen wird.
4. Die Arbeiten sollten in der vegetationslosen Zeit und nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchgeführt werden.
5. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, wird davon ausgegangen, dass Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden. Gegebenenfalls ist für größere Schäden an Kulturen ein Gutachten eines von der Landwirtschaftskammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einzuholen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Auflagen:

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens IV-324-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt für die Ortsgemeinde Gabsheim:**Hinweise:**

- a) Bezüglich der Wegenutzung durch Kabelverlegungen und Wartungsarbeiten sind ortsübliche und angemessene Vergütungsvereinbarungen zwischen der jeweiligen Ortsgemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen.
- b) Eine Nutzung der im Eigentum der jeweiligen Ortsgemeinde stehenden Straßen und Wege ist mit dieser rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, abzustimmen.
- c) Im Rahmen der Errichtung der WEA ist für die Erschließung von Seiten des Vorhabenträgers eine Sicherheit zu Gunsten der jeweiligen Ortsgemeinde zu erbringen, durch welche die Wiederherstellungskosten des Rückbaus der Baustraße gesichert wird.
- d) Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Errichtung, Unterhaltung oder des Abbaus der WEA anfallende Zusatzkosten vom Vorhabenträger zu tragen sind.
- e) Es muss sichergestellt werden, dass die Einwohner der nächstgelegenen Gemeinden Gabsheim und Spiesheim nicht mehr als zulässig mit Emissionen der WEA (z. B. Infra-/Schall, Schattenwurf, Nachtbeleuchtung) belastet werden. Es sollten Vor-Ort-Messungen durchgeführt werden.
Anmerkung der Genehmigungsbehörde: hierzu wird auf die Stellungnahme und damit verbundenen Bedingungen der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 18.12.2019 verwiesen.

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land für die Ortsgemeinde Biebelnheim**Hinweis:**

Für die Wegenutzung und Verlegung der Kabeltrassen, etc. sind Gestattungsverträge mit der Ortsgemeinde Biebelnheim abzuschließen.

Begründung:**Vorhaben:**

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA), davon zwei in der Gemarkung Gabsheim und zwei in der Gemarkung Biebelnheim.

Positionierung:**Gemarkung Gabsheim**

WEA N1:	Flur 7, Flurstücke 164	UTM32 RW 439007 HW 5518616
WEA N2:	Flur 7, Flurstück 195 und 196	UTM32 RW 439035 HW 5518202

Gemarkung Biebelnheim

WEA N3:	Flur 16 Flurstück 5	UTM32 RW 439482 HW 5517668
WEA N4:	Flur 16, Flurstück 18	UTM32 RW 440013 HW 5517942

Anlagen-Typ: Vestas V150

Nabenhöhe 166,00 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe 241 m, Nennleistung 5,6 MW

Gemäß Antrag der Windpark Biebelnheim-Gabsheim GmbH & Co. KG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt vom 25.09.2019 auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA), davon 2 in der Gemarkung Gabsheim und zwei in der Gemarkung Biebelnheim.

Rechtsgrundlagen:

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) vom 17. Mai 2013, in der derzeit aktuellen Fassung, bedarf gemäß § 4 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV, die WEA-Errichtung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Mit dem beantragten Standort der oben für die jeweilige WEA angeführten Koordinaten beträgt der Abstand der Rotorspitze bzw. nach neuestem Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.05.2021 ab Mitte Mastfuß mehr als 1.100 m zur Ortsbebauung und erfüllt damit auch die Anforderungen der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV).

Gemäß § 10 i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung besteht für WEA, die zusammen mit anderen WEA die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, die UVP-Pflicht. Dies ist vorliegend der Fall. Die Errichtung der vier geplanten WEA ist als Zubau von Windenergieanlagen zu einer bereits bestehenden Windfarm mit 32 errichteten WEA und somit als Änderungsvorhaben im Sinne des UVPG zu werten. Dies selbst uner

der Berücksichtigung, dass 5 WEA (Gemarkung Spiesheim) vor dem 14.03.1999 genehmigt/errichtet waren und daher bei der UVP-Prüfung im Grunde außen vor bleiben. Es wird aber dennoch die Anzahl von 20 WEA, die es zu betrachten gilt, überschritten, weshalb daher dieses WEA-Projekt der Windpark Biebelnheim-Gabsheim GmbH & Co. KG, Wörrstadt, gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG und § 9 i. V. m. § 2 Abs. 5 und § 10 UVPG (kumulierende Vorhaben) der UVP-Pflicht unterliegt.

Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag und die Unterlagen, sowie der UVP-Bericht (des Antragstellers) bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms im Zeitraum vom 26.04.2021 bis einschließlich 28.05.2021 während der Dienstzeiten eingesehen werden konnten. Ebenfalls wurde auf die Einsichtnahme im Auslegungszeitraum auf der Homepage der Kreisverwaltung Alzey-Worms mit Angabe des Links abgestellt. Die Offenlage der Unterlagen, das Vorhaben selbst sowie die Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP wurde veröffentlicht:

- in der Allgemeinen Zeitung Alzey am 17.04.2021,
- auf der Internetseite der Kreisverwaltung Alzey-Worms und
- im UVP-Portal (Umweltverträglichkeitsprüfung-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/>.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 28.06.2021 bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, schriftlich oder zur Niederschrift, auch elektronisch, vorgebracht werden. Da keine Einwendungen eingegangen sind, wurde kein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Ortsgemeinden Biebelnheim (über die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land) und Gabsheim (über die Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt) wurden am Verfahren beteiligt und haben ihr Einvernehmen erteilt. Hinweise wurden formuliert.

Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.09.2016 – 7 C 1/15 – enthält in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die 9. BImSchV abschließende Regelungen über die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sich aus § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ergibt. Ein ergänzender Rückgriff auf die Verfahrensvorschriften des UVPG kommt nicht in Betracht (*juris*, Rn. 14 des Urteils). Im Folgenden sind daher nur die Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV maßgeblich.

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter **eine zusammenfassende Darstellung** der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid eine ergänzende Begründung enthalten, welche die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV, die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV und eine Erläuterung zur Berücksichtigung behördlicher Stellungnahmen nach § 21 Abs. 1 a Nr. 2 c) i. V. m. §§ 11 und 11a sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit (§§ 11 a und 12) der 9. BImSchV umfasst.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Die zusammenfassende Darstellung enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Die zusammenfassende Darstellung enthält zunächst keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder sonst wie positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Geschehensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge – soweit entscheidungserheblich – Aussagen zu treffen über den Ist-Zustand der Umwelt und die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- und Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

In einem weiteren Schritt bewertet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter i. V. m. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV. Bei der Entscheidung über die Genehmigung der UVP-pflichtigen Anlage müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein.

Daneben ist nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 c) der 9. BImSchV eine Erläuterung erforderlich, wie die begründete Bewertung nach § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts nach § 4e, die behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 12 der 9. BImSchV, in der Entscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Daten und Informationsgrundlage:

Der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen zugrunde liegen insbesondere die Antragsunterlagen nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vom 25.09.2019, deren Vollständigkeit am 30.03.2021 bestätigt wurde. Insbesondere ist hier der Fachbei-

trag Naturschutz mit integriertem Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) des Büros Jestaedt, Mainz vom 26.01.2021 anzuführen.

Weitere zur Beurteilung herangezogene Gutachten/Fachbeiträge/Erhebungen:

1. Avifaunistisches Fachgutachten, Büro für faunistische Fachfragen Korn & Stübing GbR, Bad Nauheim vom 11. Juli 2019
2. Feldermaus-Monitoring am Windpark Gabsheim II, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Endbericht 2013
3. Feldhamster Bestandsaufnahme, Büro plan b, Bingen am Rhein, vom 18.09.2019
4. Schalltechnische Immissionsprognose, Büro Pies, Boppard, vom 30.08.2019
5. Schattenwurfgutachten, Juwi AG, vom 02.05.2019

Die entsprechenden Ausgleichsflächen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden und biologische Vielfalt sind rechtlich und tatsächlich verfügbar nachgewiesen, wie in § 17 Abs. 4 BNatschG genannt. Eine grundbuchrechtliche Sicherung, wie in § 15 Abs. 4 BNatschG gefordert, ist zu beantragen vorgegeben, was durch Formulierung einer Bedingung zum Baubeginn im Genehmigungsbescheid gesichert worden ist.

Weitere Bestandteile der Unterlagen sind die behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV sowie die Ergebnisse eigener Ermittlungen. Hierbei ist insbesondere die Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 01.03.2021 als für das Thema Schall zuständige Fachbehörde anzuführen.

Zusammenfassend darzustellen sind im Folgenden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich Wechselwirkungen, sowie der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Zusammenfassende Darstellung:

Schutzgut Mensch

Gesundheitliche Beeinträchtigung von Anwohnern durch Lärm/Schall, der vom Betrieb der WEA ausgeht, gilt es auszuschließen. Hierzu hat die SGD Süd, Mainz das Thema Schall aufgegriffen. Die Schalltechnische Immissionsprognose des Schalltechnischen Büros Pies, Boppard, vom 30.08.2019 kommt unter Berücksichtigung von 32 bestehenden WEA zu dem Ergebnis, dass alle WEA des Planungsvorhabens zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) in einer schalloptimierten Betriebsweise zu betreiben sind. Hierdurch wird die Einhaltung der entsprechenden Richtwerte gemäß TA-Lärm an allen Immissionsorten gewährleistet. (UVP-Bericht S. 34 + S. 90). Bei der Standortwahl und der Wahl des Anlagentyps wurde bereits auf eine möglichst hohe Schallreduzierung bzw. einen ausreichenden Abstand zu Wohnsiedlungen geachtet (S. 12/13 + 90 UVP-Bericht). Auch zum Aussiedlerhof „Sonnenberg“, ca. 240 m östlich der L 430 in der Gemarkung Bechtolsheim beträgt die Entfernung zur nächstgelegenen WEA N4 nahezu das Doppelte des empfohlenen Min-

destabstandes von 500 m zu Einzelhäusern. Die SGD Süd, Mainz (als staatliche Gewerbeaufsicht hier zuständige Fachbehörde) erhebt in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2021 keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung, wenn die WEA entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den durch sie formulierten Nebenbestimmungen betrieben wird. U. a. ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durch eine schalltechnische Abnahmemessung gemäß TA-Lärm die Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit erfolgen. Die Messung ist wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen.

Zum Schutzgut Mensch ist auch das Thema „Schattenwurf / Schlagschatten“ zugehörig. Hinsichtlich Schattenwurfauswirkungen ist die WEA so zu betreiben, dass die maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden in 12 aufeinanderfolgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an relevanten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Hierzu wurde ein Schattenwurfgutachten von der Fa. Juwi AG, datiert vom 02.05.2019, vorgelegt. In der Berechnung der Gesamtbelastung kommt es an einem von 21 Immissionsorten zu Überschreitungen der derzeit geltenden Immissionsrichtwerte von 30 Stunden im Jahr bzw. 30 Minuten am Tag. Um die Schattenwurfzeiten an allen Immissionsorten einzuhalten, ist die WEA N1 mit einer Schattenabschaltautomatik ausgestattet. (UVP-Bericht S. 34+90)

Die Beschattungsdauer und der zulässige Schalleistungspegel werden durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid gewährleistet.

Eiswurf und Eisfall können grundsätzlich an WEA auftreten. Die WEA wird – so in den Unterlagen unter Ziffer 16.5 ausgeführt - gemäß dem Stand der Technik so ausgerüstet bzw. betrieben, dass Gefahren durch Eiswurf soweit als möglich vermieden werden können. Möglichen Gefahren durch Eiswurf werden vorliegend durch ein entsprechendes Sicherungssystem mit Sensorerfassung begegnet, was auch die SGD Süd Gewerbeaufsicht nochmals durch Festlegung von Nebenbestimmungen genau regelt. Bei Eisfall fällt Eis bei abgestellter Anlage herunter, was sich im Gegensatz zum Eiswurf letztlich aber nie vermeiden lässt. Um im engeren Umfeld Gefahren durch Eisabfall bei Stillstand der Anlagen zu minimieren, sind entsprechende Warnschilder an geeigneten Stellen der Anlagen aufzustellen. Nach Sichtweise der SGD Süd als Fachbehörde handelt es sich beim Eisfall um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit. Der Eisfall wird daher von der SGD im Genehmigungsverfahren auch nicht bewertet, denn der Eisfall ist ähnlich wie bei sonstigen Bauwerken, z. B. hohen Masten, Häusern, Brücken, etc. und gehört eben nicht zum Betrieb einer WEA.

Es wird ein Eisdetektorsystem installiert, welches die Abschaltung der Turbine im Fall von Eisbildung an den Rotorblättern gewährleistet. (S. 90 UVP-Bericht).

Der Landesbetrieb Mobilität Worms empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 29.11.2019, einen Mindestabstand zur L 414 einzuhalten, der der „Kipphöhe“ der WEA entspricht und nimmt Bezug auf das baurechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme nach § 35 BauGB. Dieser Kipphöhenabstand errechnet sich wie folgt: $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser. Zu berechnen ist dieser von der Außenkante des Mastfußes. Es wird darauf hingewiesen, dass der empfohlene Abstand bei der geplanten

WEA N3 zur L414 nicht eingehalten wird. Eine entsprechende Kipphöhenberechnung ist den Antragsunterlagen beigelegt. Der Kipphöhenabstand wird zwar bei der WEA N3 zur L414 um 47,85 % unterschritten, die Genehmigungsbehörde ist aber nach eingehender Prüfung, auch unter Bezug auf anderweitige Entscheidungen, zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Landstraßen bis zu einer Unterschreitung des Kipphöhenabstandes von 50 % das Gebot der Rücksichtnahme nach § 35 BauGB noch als gewahrt angesehen werden kann (angesichts der Tatsache, dass die WEA stets in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden müssen und die Verpflichtung zu regelmäßiger, fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und der Übertragungstechnischen Teile besteht).

Für Erholungssuchende, die das Gebiet zur Naherholung nutzen, entstehen betriebsbedingt Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen (Rotorblätter) und Schattenwurf. Da der Aufenthalt der Erholungssuchenden jedoch nur kurzfristig ist, entstehen lediglich temporäre Beeinträchtigungen. Auf Grund des temporären Charakters des Aufenthaltes sowie der starken Vorbelastung durch die Bundesautobahn BAB 63 und die bestehenden WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Schallimmissionen auf die Erholungsfunktion insgesamt nicht zu prognostizieren (UVP-Bericht S. 35).

Die Anlage stellt ein Luftfahrthindernis dar und kann grundsätzlich gefährlich für tieffliegende Flugobjekte und deren Besatzungen sein. Zur Vermeidung von Gefahren als Luftfahrthindernis sind gemäß der Stellungnahme vom 17.06.2020 des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechende Maßnahmen vorgesehen (insbesondere Kennzeichnung, Befeuerung, Veröffentlichung als Luftfahrthindernis).

Die Nachtkennzeichnung durch „Befeuerung (rote Blinklichter bzw. Dauerlicht) kann auch von Anwohnern als störend empfunden werden. Zu verweisen ist hier auf eine vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderte Studie und deren Ergebnis, dass Anwohner sich eine geringere Helligkeit der Hinderniskennzeichnung, deren Synchronisation bzw. eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung wünschen, die Kennzeichnung selbst ansonsten aber als notwendig ansehen. Auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beeinträchtigt die Nachtkennzeichnung Mensch und Tier. Gefordert wird, soweit die luftverkehrsrechtlichen Anforderungen dies zulassen, diese zu reduzieren. Entsprechende Nebenbestimmungen, auf bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung aufzurüsten, sobald dies technisch möglich ist, werden formuliert (die nach § 9 Absatz 8 des EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) verpflichtende Umsetzung ist vorab noch bis 31.12.2022 ausgesetzt

Schutzgut Tiere

Die Umsetzung des Vorhabens kann zu bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Tiere führen. Baubedingte Wirkungen entstehen durch Flächeninanspruchnahme (Habitatverluste) von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase, Erschütterungen und optische Störreize (Fahrzeugverkehr usw.). Anlagebedingte Wirkungen zeichnen sich ab in den Kollisionsgefahren beim Aufprall auf die WEA, auch am Turmfuß, wie die UNB es bzgl. bodennah ziehender Vogelarten näher ausführt und gleichsam aber auch bereits entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung nennt, welche sodann auch Eingang in die fachlichen Unterlagen finden, zu-

dem aber noch durch Auflagen abgesichert werden (dunkle Farbgebung der unteren 20 m). Die Betriebsbedingte Wirkungen zeigen sich im Kollisionsrisiko fliegender Tiere (Vögel, aber auch insbesondere Fledermäuse) mit den drehenden Rotoren, Störung von Brut- und Raststätten durch Schlagschatten und Lärm.

Ob des geplanten Errichtens der WEA auf Intensivacker- bzw. Weinbergsflächen sind keine besonders geschützten Reptilienarten (Eidechsen, Schlingnatter) dort zu erwarten, auf den Weinbergsflächen auch keine Feldhamster.

Zur Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Tieres erfolgten faunistische Erhebungen zu den relevanten Tiergruppen Avifauna, Fledermäusen und Feldhamster. Diese Ergebnisse wurden dem Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht des Büros Jestaedt zugrunde gelegt und entsprechend gewürdigt.

Zug- Rast- und Brutvögel

Es wurde ein Avifaunistisches Fachgutachten (Juli 2019) durch das Büro für faunistische Fachfragen Korn & Stübing GbR, Bad Nauheim, erstellt. Die Erfassung der Brutvögel wurde 2016 vom Büro Gutschker-Dongus im Rahmen der ursprünglich geplanten Anlagen Gabsheim sowie 2017 vom Büro für Faunistische Fachfragen zu den geplanten Anlagen bei Biebelnheim und Bechtolsheim durchgeführt (Seite 13 UVP-Bericht). Im 1.000 m Untersuchungsraum wurden aktuell (2020) drei Vorkommen des Mäusebussards erfasst, eines im Untersuchungsraum von 500 m. Nächstgelegenen besetzter Horst in nur 250 m Entfernung zur WEA N3. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bezogen auf den Mäusebussard kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragt wurde. Die hier zuständige SGD Süd als Obere Naturschutzbehörde (ONB) hat bei Genehmigungen von Eingriffen i. S. des BNatSchG (wie her den WEA) keine eigenständige Genehmigungszuständigkeit (mehr), vielmehr hat die Genehmigungsbehörde die Ausnahmegenehmigungsentscheidung im Einvernehmen mit der ONB zu treffen. Da das Einvernehmen mit Schreiben vom 26.06.2020 erteilt wurde, ist die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung integriert.

Für alle weiteren nicht vertiefend betrachteten Arten kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, wenn die Vorgaben des § 39 BNatSchG eingehalten werden (Rodungen ausnahmslos ab Anfang Oktober bis Ende Februar).

Bei den festgestellten Gastvögeln, welche bezogen auf WEA als empfindlich gelten (insbesondere Kiebitz und Goldregenpfeifer), kann bei Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen das Eintreten eines Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG jedoch mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Die Untersuchung zeigte, dass sich für Zugvögel kein zusätzliches Konfliktpotential ableiten lässt, da die beantragten vier WEA im Zugschatten der fünf Bestands-WEA platziert werden.

Aus ornithologisch-naturschutzfachlicher sowie auch aus artenschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf Vögel, steht der Errichtung der geplanten WEA am Standort Biebelnheim-Gabsheim nichts entgegen, soweit die genannten Maßnahmen umgesetzt werden. (UVP-Bericht S. 91)

Schutzgut Tierart Fledermaus

Die Antragstellerin verpflichtet sich schriftlich, die Abschaltalgorithmen der Bestands-WEA des Windparks Gabsheim I, welche gemäß dem Höhenmonitoring Endbericht 2013, erstellt vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Linden für die hier beantragten WEA 1:1 zu übernehmen. In Abstimmung mit Vertretern des Naturschutzes musste somit kein eigenständiges Fledermausgutachten erstellt werden.

Der UVP-Bericht hält im Ergebnis fest, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG gegeben ist, wenn das Kollisionsrisiko durch Vorsorgemaßnahmen in Form von vorgezogenen Betriebseinschränkungen (temporäre und saisonale Abschaltung der Anlagen) deutlich minimiert wird. (S. 91 UVP-Bericht).

Schutzgut Tierart Feldhamster

Eine Bestandsaufnahme, durch das Büro plan b, Bingen am Rhein am 18.09.2019 erstellt, belegt die Verträglichkeit nach § 44 BNatSchG. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Feldhamsterbauten nachgewiesen werden. Da drei der vier WEA jedoch in potentiell geeigneten Lebensräumen des Feldhamsters liegen, ist eine erneute Prüfung der Flächen vor der Baufeldfreiräumung erforderlich (welche ohnedies zum Ausschluss von Nestern von Bodenbrütern erfolgt) sowie die Umsetzung der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen. (S. 91 UVP-Bericht und Bestandsaufnahme).

Fazit Schutzgut Tiere:

Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verminderung von Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter berücksichtigt. Für die Eingriffe in die jeweiligen Schutzgüter wurden unter dem Aspekt eines räumlich-funktionalen Ausgleichs folgende Maßnahmen festgelegt:

- A1 Entwicklung von Ersatzlebensräumen für Rohrweihe, Grauammer, Feldlerche sowie Feldhamster
- A2 Entwicklung von Ersatzlebensräumen für Kiebitz und Goldregenpfeifer
- A3 Ersatzpflanzen für kleinräumige Gehölzverluste.

Aus gutachterlicher Sicht und unter Beachtung der im UVP-Bericht/Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen steht der Errichtung der WEA bezogen auf das Schutzgut Tiere nichts derart entgegen als dass die unzulässig wären. Insbesondere ist festzuhalten, dass auch keine Erfüllung von Verbots-tatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Schutzgut Pflanzen

Durch Flächenversiegelung bzw. – teilversiegelung werden durch das Vorhaben laut UVP-Bericht und Fachbeitrag Naturschutz dauerhafte Nutzflächen in einer Gesamtgröße von 30.260 m² in Anspruch genommen (S. 9 UVP-Bericht). Es handelt sich beim Untersuchungsraum nahezu vollständig um Acker- und Rebflächen. Ferner befinden sich im Nordwesten zwei kleinräumige Streuobstwiesen bzw. -brachen. Mit der Realisierung der geplanten WEA werden überwiegend geringwertige Biotop- und Nutzungsstrukturen wie Acker und Rebkulturen sowie eine Baumhecke und 4 Bäume, die der hohen Bewertungsstufe zugeordnet werden, beansprucht. Die genetische und ökosystemare Vielfalt wird durch die Errichtung der WEA nicht beeinträchtigt. (S. 91 UVP-Bericht).

Die Flächeninanspruchnahme für den Turmfuß und Sockelring beträgt in Vollversiegelung für alle 4 WEA ca. 440 m². Für die überdeckten Fundamente, Zugänge zu den WEA, Kranstellplätze und den Ausbau und die Erweiterung von Zuwegungen wird als Teilversiegelung eine Fläche von ca. 21.930 m² errechnet. (S. 10 UVP-Bericht). Es ergibt sich damit ein Kompensationsflächenbedarf von 11.405 m². (s. S. 72 UVP-Bericht), dies kann aber mit den o. g. Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna A1 und A2, deren Umfang rd. 7.7 ha beträgt, multifunktional kompensiert werden.

Montage- und Lagerflächen, Baufelder und Kranauslegerflächen werden nur temporär beansprucht und nach dem Ende der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. (S. 8 UVP-Bericht).

Schutzgut biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut tangiert die abzuprüfenden Kategorien Landschaft, Biotope, Fauna und Artenschutz. Es ist beispielsweise bei Habitatverlusten tangiert und geht einher mit einer Zerstörung und der damit verbundenen Verminderung der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Ökosysteme bzw. Lebensräume.

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von Acker und Weinanbauflächen eingenommen. Diese sind in Bezug auf die genetische und ökosystemare Vielfalt für das Gebiet von untergeordneter Bedeutung. Die Eingriffe durch das Vorhaben erfolgen außerhalb von geschützten Flächen und Objekten. Es sind mit der Realisierung des Vorhabens Maßnahmen zum Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen. (s. Seite 39 UVP-Bericht).

Schutzgut Fläche

Der geplante Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Natura-2000-Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Es erfolgen somit keine Eingriffe in geschützte Flächen. (s. S. 24 UVP-Bericht)

Auch kommt es zu den unter Schutzgut Pflanzen / Boden beschriebenen Flächenreduzierungen. Die Landwirtschaftskammer hat aber im Schreiben vom 03.12.2019 dazu keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es werden von dort Hinweise zur Flächeninanspruchnahme während der Baumaßnahmen vorgetragen, die als solche auch in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Funktionen für Boden, Grundwasserneubildung und Kaltluftentstehung gehen auf den kleinflächig vollversiegelten Flächen verloren, im Bereich der teilversiegelten Flächen z. B. überschütteten Fundamente, Kranstellplätze sowie der Wege bleiben diese jedoch in eingeschränktem Umfang erhalten. Die Eingriffe durch voll- und teilversiegelte Flächen sind kompensierbar und werden ausgeglichen. (UVP-Bericht S. 92)

Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben treten die unter Schutzgut Pflanzen beschriebenen Flächenreduzierungen ein, die naturgemäß auch gleichermaßen das Schutzgut Boden betreffen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu diesem Schutzgut verwiesen.

Nach Errichtung der WEA werden die temporären und dauerhaft unversiegelten Nutzflächen wieder vollständig zurückgebaut, begrünt und die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Boden durch die Verwendung wassergefährdender Stoffe, die in der WEA eingesetzt werden, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zum Schutz vor wassergefährdenden Stoffen erfolgt eine umfangreiche Anlagenüberwachung sowie entsprechende bauliche Maßnahmen (Ausrüstung) zur Vermeidung von Versickerung wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser. Der Austausch wassergefährdender Stoffe muss durch geschultes Fachpersonal unter Einsatz sachgemäßer Fahrzeuge und Behältnisse erfolgen. (s. S. 92 UVP-Bericht) Eine Bodenverunreinigung könnte letztlich auch noch durch kontaminiertes Löschwasser eintreten. Der hinzugezogene feuerwehrtechnische Bedienstete der Genehmigungsbehörde sieht dennoch keine Bedenken und teilt besondere Auflagen mit, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden Forderungen der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz ebenfalls als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, dies betrifft die Entsorgung von Abfällen oder auch Überschussbodenmassen.

Schutzgut Wasser

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Schutzgut Boden verwiesen. Oberflächengewässer sind im Planungsraum nicht vorhanden. Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. (s. S. 25 UVP-Bericht) Forderungen der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz beziehen sich auf die Anlagendichtheit bzw. die regelmäßige Kontrolle in Bezug auf austretende wassergefährdende Stoffe. Diese zu gewährleisten wird, wie ebenso die Verpflichtung zur unverzüglichen Information der unteren Bodenschutz- und unteren Wasserbehörde vorgegeben.

Schutzgüter Luft und Klima

Bei windschwachen Schönwettertagen kann sich auf den landwirtschaftlich genutzten Hochflächen Kaltluft bilden, die in die Seitentäler abfließt. Die waldfreien, offenen Plateauflächen sind durch eine hohe Windhöufigkeit gekennzeichnet. (S. 26 UVP-Bericht) Die Funktion für Kaltluftentstehung geht auf den kleinflächig vollversiegelten Flächen verloren, im Bereich der teilversiegelten Flächen bleiben diese jedoch in eingeschränktem Umfang erhalten (siehe auch Schutzgut Fläche). Luftbelastungen entstehen nur während der Bauzeit durch Baustellenverkehr und es kann zeitlich begrenzt zu Staubemissionen kommen. Betriebsbedingt gehen von der WEA keine Emissionen aus. Auf die Versorgung der nächstgelegenen Siedlungslagen mit Frisch- und Kaltluft hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen. Insgesamt haben die beantragten WEA einen positiven Effekt auf das Klima und leisten einen wichtigen Beitrag zur Kohlendioxid (CO₂)-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz. (Seite 92 UVP-Bericht).

Schutzgut Landschaft

Durch jede WEA wird das Landschaftsbild ohne Zweifel verändert, durchaus auch beeinträchtigt, allein schon die Vertikalstruktur, die Drehbewegung des Rotors und die exponierte Lage auf der Hochfläche „stören“. Inwieweit die Beeinträchtigung aber erheblich oder gar so erheblich ist, dass von einer Verunstaltung zu sprechen wäre, ist i. d. R. dem subjektiven Empfinden des jeweiligen Betrachters überlassen. Es ist zu versuchen, eine möglichst objektive Betrachtung dieser Thematik herbeizuführen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplanten WEA wurden anhand von Sichtbarkeitsanalysen sowie Landschaftsbildvisualisierungen an repräsentativen Betrachterstandorten verdeutlicht. Die Auswirkungen sind je nach Betrachterstandort durchaus unterschiedlich, insbesondere auch bedingt durch die in unmittelbarer nördlicher Nähe vorhandenen Bestands-WEA mit auch schon 186 m Gesamthöhe besteht bereits eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die technische Überprägung. Bezogen auf die Visualisierungsstandorte Spiesheim, Biebelnheim, Bechtolsheim und Gabsheim wirken die vier neuen WEA, während es beim Visualisierungsstandort Udenheim zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Zusammenfassend ist objektiv festzuhalten, dass es auch unter Bezug auf eine ältere höchstrichterliche Entscheidung in Baden-Württemberg und auch eine relativ aktuelle des OVG Koblenz (Urteil vom 06.06.2019 – 1 A 11532/18) durch die vier neuen WEA nicht zu einer Landschaftsbildverunstaltung kommt, nur dann wären diese nicht genehmigungsfähig.

Die WEA sind aber dennoch unzweifelhaft als Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten, dieser kann auch nicht durch landespflegerische Maßnahmen kaschiert werden, eine Realkompensation ist hier nicht möglich. Darüber hinaus ist bei Anlagen über 100 m Gesamthöhe die notwendig werdende Tag-Nacht-Kennzeichnung zu berücksichtigen. Um die nächtlichen Licht-Emissionen im Rahmen der Tag-/Nacht Kennzeichnung aber zu vermindern, ist die Befeuerung mit einer Sichtweitenregulierung ausgestattet, welche untereinander und auch mit den Bestand-WEA synchronisiert wird. Hierzu und zur Tagkennzeichnung werden auch entsprechende Auflagen durch den Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr – formuliert. Die aus luftverkehrsfachlicher Sicht nötige Nachtkennzeichnung ist Mensch und Tier beeinträchtigend. Beeinträchtigungen sind bekanntermaßen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Nunmehr findet sich in den aktuellen, überarbeiteten Antragsunterlagen auch die Aussage, dass für die WEA bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnungen (BNK) vorgesehen sind, wenn auch deren Einbau und Betrieb gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) erst zum 31.12.2022 verpflichtend ist. Über Auflagen ist sichergestellt, dass diese BNK auch zu dem genannten Zeitpunkt umgesetzt sein muss (sollte die Umsetzungsfrist nicht erneut verlängert werden).

Die in Rheinland-Pfalz seit 2018 anzuwendende rechtlich vorgegebene Ausgleichsregelung wird im Hinblick auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung, ergänzt durch den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) vom 12.08.2020 bezogen auf die Berechnung der höhenbedingten Ersatzzahlung für Repowering-Vorhaben, korrekt angewendet wie auch von der UNB als zuständiger Fachbehörde geprüft und bestätigt worden ist. Demnach ist eine zweckgebundene Ersatzzahlung an die Stiftung Natur und Umwelt in Höhe von rund 330.000 € (d. h. ca. 82.500 € / WEA) vor Baubeginn zu leisten mit welcher im Naturraum Aufwertungsmaßnahmen, oftmals auch visueller Art, wie Baumreihen, Streuobstwiesen, Heckenstreifen oder Etablierung von Dauergrünland in Talniederungen anstelle von intensiver Ackernutzung sodann über von Naturschutzseite initiierte Projekte erfolgen können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut UVP-Bericht und der Mitteilung der beteiligten Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vom 03.12.2019, sind im eigentlichen Baubereich der WEA Gabsheim keine archäologischen Fundstellen bekannt, noch besteht ein Grabungsschutzgebiet. Vorgeschichtliche Funde sind nach bekannten Fundstelleninformationen des Umfeldes am Baustandort dennoch zu erwarten.

Im Baubereich der WEA Biebelnheim sind in unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Bereichen archäologische Fundstellen bekannt. Es wird daher eine entsprechende Auflage durch die Generaldirektion formuliert, dass im Vorfeld der Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen jeweils eine geophysikalische Prospektion nach archäologischen Vorgaben durchzuführen ist.

Für beide Standorte wurden weitere Auflagen in Anwendung des Denkmalschutzgesetzes von der Generaldirektion formuliert.

Für die nahe der L414 liegende Freileitung, die über der geplanten Zuwegung der WEA N3 und WEA N4 verläuft, sind keine Auswirkungen zu erwarten. Weitere Sachgüter sind nicht betroffen. (UVP-Bericht S. 92)

Wechselwirkungen

Der Betrieb der geplanten WEA verursacht Immissionen durch Schall und Schattenwurf, welche temporär auf Erholungssuchende wirken können. Dies gilt auch für Veränderungen des Landschaftsbildpotenzials durch die Errichtung und den Betrieb von WEA. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser sind miteinander und untereinander teilweise verknüpft.

Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche hat Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten.

Für sonstige deutlich nachteilige Summierungseffekte durch die hohe Anzahl an WEA hat das Genehmigungsverfahren keine Anhaltspunkte geliefert.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör am 27.07.2021 bis 29.07.2021 gewährt (Zusendung Entwurf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides).

Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 11 Seite 280 vom 05. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-

Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.¹

¹Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Angela Emrich

Anlage(n):

Genehmigungsunterlagen

Anlage zum Genehmigungsbescheid
Az: 6-56101-90/Bi-Ga 1-4/ae
vom 29.07.2021



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

ELEKTRONISCHER BRIEF

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

E-Mail: graefenstein.dieter@alzey-worms.de

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Abteilung 6 – Bauen und Umwelt
Referat 62
Ernst-Ludwig-Straße 36
55232 Alzey

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

26.06.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
42/553-252/618-20 Bitte immer angeben!	21.11.2019 6-56101-90/Bi-Ga 1-4/wiwi/grä	Matthias Klöppel matthias.kloepfel@sgdsued.rlp.de	06321 99-2085 06321 99-32085

Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG);

hier: Einvernehmen nach § 9 (1) LNatSchG , Mäusebussard Windpark Biebeln-
heim-Gabsheim

Sehr geehrter Herr Gräfenstein,

die Windpark Biebelnheim-Gabsheim GmbH & Co. KG plant im die Errichtung einer Windenergieanlage, in dessen 500 m Radius sich ein Horst des Mäusebussards (*Buteo buteo*) befindet. Laut Fachgutachten vom 30.10.2019, 20.11.2019 und 07.05.2020 des Büro BFF LINDEN besteht für die Vögel des betroffenen Brutreviers aufgrund der Nähe zur geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Mit Schreiben vom 20.11.2019 (ergänzt mit Schreiben vom 12.02.2020 und 11.05.2020) stellte die Firma Juwi bei der für das Immissionsrecht zuständigen Kreisverwaltung Alzey-Worms einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Appenheim
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Da die Errichtung der WEA einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, ist eine artenschutzrechtliche Entscheidung in diesem Zusammenhang, von der hier zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zu treffen. Der am 21.11.2019 von der Kreisverwaltung an die Obere Naturschutzbehörde weitergeleitete Antrag wurde daher als Anfrage zur Einholung des Einvernehmens gewertet.

Das Einvernehmen nach § 9 (1) LNatSchG für die unvermeidbaren Tötung von Einzeltieren des Mäusebussards im Zuge des Betriebes der Windenergieanlage N3 im Windpark Biebelnheim-Gabsheim kann hiermit erteilt werden.

Auf Grund dessen, dass eine Genehmigung einer Tötung gemäß § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, jedoch nicht mit der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] in Einklang steht, wurde ergänzend dargelegt, dass eine Ausnahme nach § 45 (7) Nr. 4 BNatSchG, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, gegeben ist.

Im Sinne des § 45 (7) Satz 2 BNatSchG darf eine Genehmigung der Tötung nur zugelassen werden, sofern der Standort alternativlos ist und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Die Antragstellerin legt dar, dass aufgrund der Festlegungen im gültigen Flächennutzungsplan kaum Alternativen bestehen und diese auch zu keinerlei Veränderungen der Situation des Mäusebussards führen würden und daher unzumutbar seien. Laut fachgutachterlicher Aussage ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Mäusebussards auf lokaler, als auch auf überregionaler Ebene in Rheinland-Pfalz nicht zu befürchten.

Dem Antrag kann daher nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde, nach eingehender Interessensabwägung, entsprochen werden.

Frau Lindert von der Windpark Biebelnheim-Gabsheim GmbH & Co. KG
erhält ein Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Matthias Klöppel

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.